

## Allgemeine Leasingbedingungen (ALB)

### § 1 Leasingentgelt, Lieferung, Übernahme, Leasingobjekt

- (1) Die Leasingrate beinhaltet keine gegebenenfalls entstehenden Kosten für Nebenleistungen, wie z.B. die Überführung und die Anmeldung des Leasingobjektes (LO). Diese sind von dem Leasingnehmer (LN) zu tragen. Versicherung und Steuern sind ebenfalls keine Bestandteile der Leasingraten, sofern diese nicht ausdrücklich als solche ausgewiesen sind.
- (2) Bei Änderung des Lieferumfanges nach Vertragsabschluss auf Wunsch des LN sowie bei Einführung objektbezogener Sondersteuern sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderung entsprechende Anpassung der Leasingraten, der Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer und gegebenenfalls der Sonderzahlung zu verlangen. Das gleiche Recht haben der Leasinggeber (LG) und der LN bei einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers nach Vertragsabschluss, wenn sich hierdurch die Anschaffungskosten des LG verändern. Erhöht sich hierdurch die Leasingrate und gegebenenfalls die Sonderzahlung um mehr als 5%, kann der LN durch schriftliche Erklärung binnen drei Wochen ab Zugang der Mitteilung des LG über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz angepasst.
- (3) Der LG ist verpflichtet, die Kosten und Gefahren der Lieferung, Montage und Inbetriebnahme zu tragen, soweit diese nicht gemäß dem Kaufvertrag von dem Lieferanten zu tragen sind.
- (4) Konstruktions- oder Formänderungen des LO, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das LO nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.
- (5) Der Leasingnehmer (LN) ist zur Abnahme des LO verpflichtet, sofern der LN nichts zu beanstanden hat. Der LN hat dem LG die vertragsgemäße Abnahme mit Abgabe einer Übernahmebestätigung zu bestätigen. Sofern die Übernahmebestätigung keine Einschränkungen enthält, ist der LG berechtigt, den Kaufpreis an den Lieferanten zu zahlen.
- (6) Der LN hat das LO unverzüglich und mit der erforderlichen Sorgfalt auf Mängel zu untersuchen. Er hat hierbei auch die Vorschriften des HGB, insbesondere des § 377 HGB, zu beachten, sofern er Kaufmann ist. Der LN hat Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung des LG anzuzeigen.

### § 2 Sach- und Rechtsmängel, Schadensersatz und Abtretung

- (1) Sämtliche Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des LO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind ausgeschlossen.
- (2) Der LG tritt dem LN zum Ausgleich seine aus dem Kaufvertrag bestehenden Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln einschließlich der Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz ab. Für den Fall, dass das LO nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden sollte, stehen dem LN keine Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG zu. Der LG tritt stattdessen seine Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzung hiermit an den LN ab. Der LG tritt die Rechte und Ansprüche aus gegen den Lieferanten oder Dritte bestehenden Garantien an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretungen an.
- (3) Der LN hat die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen.
- (4) Der LN ist im Falle einer nicht erfolgten Einigung mit dem Lieferanten über die Wirksamkeit eines von dem LN erklärten Rücktritts, Schadensersatzanspruchs statt der Leistung des LO oder einer Minderung des Kaufpreises erst nach Erhebung einer Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Kaufpreises wegen Mängeln zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind binnen 4 Wochen nach Rechtskraft des klageabweisenden Urteils an den LG zu zahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
- (5) Der LN ist verpflichtet, den LG fortlaufend unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung der Sach- und Rechtsmängelrechte zu unterrichten.
- (6) Wird der Lieferant rechtskräftig gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB zur Lieferung eines neuen LO verurteilt, ist der LG mit einem Austausch des bisherigen LO gegen ein neues mangelfreies LO einverstanden. Die Rückgabe des LO erfolgt auf Kosten des LN und Zug-um-Zug gegen Erfüllung sämtlicher Pflichten des Lieferanten. Das Eigentum an dem neuen LO ist unmittelbar von dem Lieferanten auf den LG zu übertragen. Dies hat der LN mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Die Besitzverschaffung erfolgt durch die unmittelbare Lieferung des neuen LO an den LN. Der LN hat den LG vor der Lieferung hiervon schriftlich zu informieren und dem LG nach erfolgter Übernahme diese unverzüglich unter Mitteilung der Seriennummer des neuen LO schriftlich zu bestätigen. Der Leasingvertrag wird mit dem neuen LO unverändert fortgesetzt. Der LN hat dem LG eine von diesem an den Lieferanten zu zahlende Nutzungsentschädigung zu erstatten.
- (7) Der LN hat bei der Geltendmachung des Rechts auf Minderung oder Rücktritt Zahlung an den LG zu verlangen. Eine Rückabwicklung ist Zug-um-Zug gegen Erstattung des Kaufpreises an den LG vorzunehmen.
- (8) Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel wird bei einem gebrauchten LO und einem aus dem Ausland gelieferten LO ausgeschlossen. Handelt es sich beim LN um einen Verbraucher, so wird die Haftung für Sach- und Rechtsmängel bei einem gebrauchten LO auf ein Jahr beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Lieferanten oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

### § 3 Rücktritt

- (1) Der LG ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn das LO wegen eines nicht vom LG zu vertretendem Umstand vom Lieferanten nicht geliefert wird oder nicht geliefert werden kann.
- (2) Der LG ist zum Rücktritt von diesem Vertrag bis zur Übernahme des LO durch den LN berechtigt, wenn sich nach Vertragsabschluss die Bonität des LN betreffende Umstände herausstellen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der LN seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann. In diesem Fall sind Ansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen. Sind die Gründe für den Rücktritt von dem LN zu vertreten, hat er die dem LG entstandenen Kosten zu ersetzen.

## Allgemeine Leasingbedingungen (ALB)

### § 4 Anpassung Leasingraten, Zahlungsweise, Verzug, Aufrechnung

- (1) Ändern sich bis zum Zeitpunkt der Übernahme des LO dessen Kaufpreis oder bis zum Vertragsbeginn die Refinanzierungskonditionen, ist der LG berechtigt, die Leasingraten entsprechend der Neukalkulation anzupassen. Sollte eine Anpassung des Vertrages zu einer unzumutbaren Mehrbelastung des LN oder des LG führen, so ist der betroffene Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Die Leasingraten sind im Lastschriftverfahren zu zahlen. Im Falle einer abweichenden Zahlungsweise erhöht sich die monatliche Rate um 5,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bzw. 5,95 Euro brutto. Dem LN bleibt der Nachweis gestattet, dass durch die abweichende Zahlungsweise der Mehraufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- (3) Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so ändert sich der nach diesem Vertrag geschuldete Bruttobetrag entsprechend.
- (4) Der LG berechnet für jede Mahnung 5,00 Euro und jede Bankrücklastschrift in Höhe der jeweiligen Fremdbankgebühren. Dem LN bleibt der Nachweis gestattet, dass im Fall der Mahnung durch die verspätete Zahlung ein Mahnaufwand nicht entstanden und im Fall der Rücklastschrift keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.
- (5) Im Falle des Verzuges ist der LG berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten bei Nicht-Verbrauchern sowie 5 Prozentpunkten bei Verbrauchern über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- (6) Der LG ist dazu berechtigt, ein Inkasso-Unternehmen mit dem Ausgleich seiner Forderungen gegen den LN zu beauftragen, falls die erste Mahnung nicht zu einem vollständigen Ausgleich geführt hat. Sämtliche Kosten des Inkasso-Unternehmens hat der LN zu tragen.
- (7) Der LN ist nur berechtigt wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des LG aufzurechnen, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (8) Zurückbehaltungsrechte des LN sind ausgeschlossen, wenn der LN Kaufmann i. S. d. HGB ist. Für Nichtkaufleute sind Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag begründeter Ansprüche ausgeschlossen.

### § 5 Nutzung, Instandhaltung, Gebühren, Entgelte für Sonderleistungen

- (1) Der LN ist ausschließlich zur Nutzung des LO zu dem vertraglich vereinbarten Zweck berechtigt.
- (2) Der LN ist verpflichtet, das LO auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten unverzüglich durchführen zu lassen. Sofern zur Werterhaltung des LO und zur Sicherung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag der Abschluss eines Wartungsvertrages erforderlich ist, ist der LN zum Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet. Er hat ggf. für die Nutzung des LO erforderliche behördliche oder sonstige Erlaubnisse auf seine Kosten zu erlangen und, sofern erforderlich, zu erneuern. Der LN hat das LO gemäß den Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers sowie des Lieferanten zu nutzen, zu warten und instand zu halten. Erfüllt der LN die vorstehenden Pflichten nicht, ist der LG zur Erfüllung berechtigt. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem LN zu ersetzen.
- (3) Der LN ist nicht berechtigt, das LO an Dritte herauszugeben, es sei denn, dass dies zu Wartungs-, Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. In diesem Fall besteht die Berechtigung zur Überlassung an Dritte jedoch auch nur für den für die jeweilige Arbeit erforderlichen Zeitraum. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO) oder vergleichbarer erforderlicher Abnahmen, hat der LN diese vor Rückgabe des LO durchführen zu lassen und für eine neue Prüfplakette zu sorgen.
- (4) Gebühren, Steuern und Abgaben sowie sonstige Lasten, die durch bzw. für die Nutzung des LO entstehen, solange sich das LO in dem Besitz des LN befindet, sind von dem LN zu tragen.
- (5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung der LG kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die der LG im eigenen Interesse wahrnimmt, wird der LG dem LN kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- (6) Die Höhe der Entgelte für Leasinggeberleistungen, die der LG gegenüber dem LN erbringt, ohne dass der LG hierzu in Bezug auf dem Leasingvertrag verpflichtet ist (Sonderleistungen), ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn der LN eine dort aufgeführte Sonderleistung in Anspruch nimmt, gilt das zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Entgelt für die jeweilige Sonderleistung. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Sonderleistung hinausgehende Zahlung des LN gerichtet ist, kann der LG mit dem LN nur ausdrücklich treffen, auch wenn diese im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des LN erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### § 6 Eigentumsbeeinträchtigung, Pflichten, Besichtigung

- (1) Der LG ist Eigentümer und der LN Nutzer des LO. Der LN ist nicht berechtigt, über das LO Verfügungen zu treffen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, das LO an einen Dritten zu verkaufen oder zu verleihen oder von dem vertraglich vereinbarten Standort zu verbringen. Der LN darf das LO zur längerfristigen Benutzung nur den seinem Haushalt angehörigen Personen und seinen Mitarbeitern überlassen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.
- (2) Eine Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Verweigert der LG diese, steht dem LN kein Kündigungsrecht zu.
- (3) Der LN darf Änderungen, Um- oder Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem LO nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG vornehmen. Eingebaute Teile gehen in das Eigentum des LG über.
- (4) Kraftfahrzeuge als LO: Der LN ist Halter des LO. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf sein Verlangen vom LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem LN von Dritten ausgehändigt, ist dieser verpflichtet, diese unverzüglich an den LG zurückzugeben. Das LO ist in Deutschland zuzulassen. Der LN ist nicht berechtigt, das LO ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG dauerhaft ins Ausland zu verbringen.
- (5) Wird das LO mit einem Grundstück, Gebäude oder einer anderen beweglichen Sache verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht, die Trennung zum Ablauf der Vertragslaufzeit vorzunehmen.
- (6) Der LN hat dem LG eine drohende Zwangsvollstreckung in das LO, einen Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks, auf dem sich das LO befindet sowie eine sonstige Beschlagnahme des LO unverzüglich mitzuteilen. Die zur Sicherung der Interessen des LG an dem LO erforderlichen Kosten sind von dem LN zu tragen.

## Allgemeine Leasingbedingungen (ALB)

### § 7 Gefahrtragung

(1) Die Sach- und Preisgefahr geht mit Übernahme den LO auf den LN über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts, des Totalschadens, des Diebstahls sowie einer sonstigen Verschlechterung einschließlich einer Wertminderung. Im Falle des Eintritts eines dieser Ereignisse hat der LN den LG unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der LN ist verpflichtet, die vereinbarten Leasingraten weiter zu zahlen.

- (2) Der LN trägt die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes. Er ist in diesem Fall nicht berechtigt, die Zahlung der vereinbarten Leasingraten einzustellen. Dies gilt nicht, wenn ein vorzeitiger Verschleiß vorliegt, der auf einen Mangel des Leasingobjektes begründet ist.

### § 8 Schadensabwicklung

(1) Im Fall des Eintritts eines der in § 7 Abs. 1 genannten Ereignisse oder eines zufälligen Totalschadens ist sowohl der LN als auch der LG berechtigt, den Leasingvertrag fristlos binnen vier Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen schriftlich mit den Rechtsfolgen des § 10 Abs. 1. zu kündigen.

(2) Macht weder der LG noch der LN von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der LG verpflichtet, binnen angemessener Frist auf Kosten des LN Ersatz zu beschaffen oder diesen mit der Ersatzbeschaffung zu beauftragen. Lehnt der LN eine Ersatzbeschaffung ab, gilt diese Ablehnungserklärung als Kündigung des Leasingvertrages mit den Rechtsfolgen des § 10 Abs. 1.

(3) Der LN hat den LG unverzüglich über den Schadensfall zu informieren und eine Schadensmeldung in Textform zu übersenden. Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des LO übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

(4) Der LN hat dem LG unverzüglich nach Erhalt der Reparaturkostenrechnung eine Kopie hiervon zu übersenden. Die Pflicht des LN zum Ausgleich der Reparaturkostenrechnung bleibt hiervon unberührt. Der LN hat alle weiteren mit dem Schadensereignis zusammenhängenden weiteren Kosten, wie z. B. die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs oder Ersatzgerätes und Sachverständigenkosten zu tragen.

(5) Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeug- bzw. gerätebezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der LG die Ermächtigung widerrufen oder sich vertraglich zur Schadensabwicklung verpflichtet hat. Zum Ausgleich des an dem LO eingetretenen Schadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der LN gemäß Abs. 3 Satz 2 nicht zur Reparatur des LO verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen. Sie werden zur Abdeckung eines Schuldsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 10 Abs. 1 verwendet.

(6) Bei Totalschaden oder Verlust des LO kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des LO kann der LN innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzung zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das LO gemäß Abs. 3 Satz 2 unverzüglich reparieren zu lassen.

Wird im Falle der Entwendung das LO vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort.

- In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des LO entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung sind in § 10 geregelt.

### § 9 Ausschluss der ordentlichen Kündigung, außerordentliche Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist vor Ablauf der vereinbarten Grundmietzeit ausgeschlossen.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

(3) Im Fall des Versterbens des LN sind sowohl seine Erben als auch der LG berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen eines Monats, nachdem sie von dem Tod des LN Kenntnis erlangt haben, außerordentlich zum Ende eines Kalenderquartals mit den Folgen des § 10 Abs. 1 zu kündigen.

(4) Der LG ist zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

a) der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 3 Jahren mit mindestens 10% der Summe aller Leasingraten oder bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5% der Summe aller Leasingraten in Verzug ist und der LG dem LN erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist den Leasingvertrag kündigen und gemäß der Regelungen des § 10 Abs. 1 abrechnen und die gesamte Restschuld verlangen werde,

b) der LN die Zahlung einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder durch ihn ein Moratorium angestrebt wird,

c) der LN bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und dem LG daher die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,

d) der LN trotz schriftlicher Abmahnung die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,

e) eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des LN eintritt, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der LN seine Pflicht zur Zahlung der Leasingraten nicht erfüllen kann, insbesondere, wenn der LN die Zahlung einstellt, in das Vermögen des LN eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

(5) Ist der LN ein Verbraucher, so ist er zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung des LG nicht ordnungsgemäß erfolgt ist und die übrigen Voraussetzungen des § 505d BGB erfüllt sind.

## Allgemeine Leasingbedingungen (ALB)

### § 10 Folgen der vorzeitigen Kündigung, Schadensersatz

(1) Im Fall der von dem LG ausgesprochenen fristlosen Kündigung des Leasingvertrages sowie im Fall jeder vorzeitigen Beendigung des Vertrages, insbesondere auch im Fall der Kündigung gemäß § 8, hat der LG Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Dieser berechnet sich in Höhe der für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasingraten, die in dem nach der Gesetzgebung und Rechtsprechung erforderlichen Maße abgezinst werden sowie unter Abzug der von dem LG infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung ersparten Kosten sowie eines eventuell erzielten Verwertungserlöses und eventuell geleisteter Entschädigungsleistungen Dritter zuzüglich einer Vorfälligkeitsentschädigung. Dieser Anspruch ist sofort fällig. Im Fall der fristlosen Kündigung des LN gemäß § 9 Abs. 5 erfolgt die Abrechnung abweichend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes ist nicht ausgeschlossen.

(3) Wird dieser Vertrag beendet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der LN verpflichtet, das LO auf eigene Gefahr und Kosten transportversichert unverzüglich an den LG an dessen im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift, bei Kraftfahrzeugen alternativ bei einem vom LG benannten Autohaus, zurückzugeben, sofern sich der Leasingvertrag nicht gemäß

§ 11 verlängert. Das LO hat sich außer der in § 8 geregelten Fälle bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand zu befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den

vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Weist das LO Mängel auf, die über den durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleiß hinausgehen, so sind die Mängelbeseitigungskosten vom LN zu erstatten. Der LN hat sämtliche Schlüssel und ihm überlassene Unterlagen, die zum LO gehören, zurückzugeben. Gibt der LN diese nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

(4) Entspricht das LO bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß § 10 Abs. 3, ist der LN zum Ersatz des entsprechenden Schadens verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Schadensersatz nicht einigen, wird dieser auf Veranlassung des LG mit Zustimmung des LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten trägt der LN. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

### § 11 Vertragsende, Kündigung, Verlängerung

Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verbraucher.

(1) Die Parteien können den Leasingvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum Ende der Grundmietzeit kündigen.

(2) Macht weder der LN noch der LG von dem Kündigungsrecht zum Ende der Grundmietzeit Gebrauch, so verlängert sich der Vertrag um 6 Monate. Das Gleiche gilt für den Zeitraum einer Verlängerung, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des verlängerten Zeitraums gekündigt wird.

(3) Im Fall der Kündigung gemäß Abs. 1 oder 2, hat der LN das LO zum Vertragsende an den LG zurückzugeben. Es gelten für die Rückgabe die Bestimmungen des § 10 Abs. 3.

(4) Gibt der LN das LO nach Beendigung des Leasingvertrages nicht an den LG heraus, ist der LG berechtigt, dem LN für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung für jeden überschrittenen Tag 1/30 der zuletzt gültigen Leasingrate zu berechnen. Der LG behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor, sofern die Entstehung des Schadens von dem LN zu vertreten ist.

(5) Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht zum Erwerb des LO nach Ablauf der Vertragslaufzeit gewährt.

(6) Besonderheiten bei Teilamortisations-Verträgen:

a) Der LN ist auf Verlangen des LG verpflichtet, das LO am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit zu dem vereinbarten Restamortisationswert zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erwerben (Andienungsrecht). Der LG teilt dem LN schriftlich mit, dass er ihm das LO zum Verkauf andient. Mit Zugang dieser Mitteilung kommt der Kaufvertrag zustande. Der Kaufpreis ist sofort fällig. Der LG bleibt bis zum Eingang des Kaufpreises Eigentümer des LO. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des LG oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sofern noch Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung oder Garantie bestehen, werden diese an den LN abgetreten.

b) Sofern der LG von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch macht, ist der LN verpflichtet, das LO auf eigene Gefahr und Kosten transportversichert unverzüglich an den LG an dessen im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift zurückzugeben.

### § 12 Versicherung

(1) Der LN hat das LO bei einem in Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten im Wege einer Sachversicherung gegen die unter §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 genannten sowie gegen branchenüblich versicherbare Gefahren, insbesondere Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasser zum Neuwert zu versichern und diese Versicherung während der Dauer des Besitzes des LO aufrechtzuerhalten. Das Gleiche gilt für die Versicherung elektronischer Geräte mit der Maßgabe des Abschlusses einer Elektronikversicherung für die Dauer der Nutzung des LO. Handelt es sich bei dem LO um ein Kraftfahrzeug, so schließt der LN für das LO für die Grundmietzeit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Millionen Euro sowie eine Fahrzeugvollkaskoversicherung inkl. GAP mit einer Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadensereignis ab. Handelt es sich bei dem LO um eine stationäre oder fahrbare Maschine, so schließt der LN für das LO für die Grundmietzeit eine Maschinenversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadensereignis ab.

(2) Der LN ist verpflichtet, alles Notwendige zu veranlassen, damit der Versicherer eine Versicherungsbestätigung zugunsten des LG ausstellt und diesen dem LG übersendet.

(3) Der LN hat dem LG schriftlich den Abschluss der Versicherung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nachzuweisen.

(4) Solange der LN dem LG keine Versicherung gemäß Abs. 2 anzeigt, ist der LG berechtigt, die erforderliche Versicherung gemäß Abs. 1 abzuschließen und dem LN die Kosten hierfür zu berechnen. Der LG kann einen Selbstbehalt in Höhe von maximal 1.000,00 Euro vereinbaren. Der Selbstbehalt ist von dem LN zu tragen. Im Schadensfall außerhalb Deutschlands oder bei Diebstahl außerhalb des Betriebsgrundstückes beträgt der Selbstbehalt 25% der Schadenshöhe. Der Selbstbehalt ist von dem LN zu tragen.

(5) Der LN tritt zur Sicherung der Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag hiermit alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie im Haftpflichtschadensfall gegebenenfalls entstehende Ansprüche gegenüber Schädigern und deren Versicherer mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden an den LG ab.

## Allgemeine Leasingbedingungen (ALB)

(6) Der LN ist unabhängig von der Abtretung gemäß Abs. 5 bis auf Widerruf durch den LG ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Der LN hat Zahlung einer Entschädigungsleistung an den LG zu verlangen. Der LN hat den LG unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalls über diesen sowie seine Abwicklung schriftlich zu informieren.

(7) Der LG wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem LN zur Wiederherstellung des LO zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des LN anrechnen.

### § 13 Bonitätsprüfung, Datenschutz, Refinanzierung

(1) Der LG ist ermächtigt, Auskunft über seine Vermögensverhältnisse einzuholen. Während der Vertragslaufzeit ist der LN verpflichtet, dem LG auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse durch Übersendung geeigneter Nachweise z. B. Jahresabschluss, Steuerbescheid, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anforderung zu übergeben. Der LG ist berechtigt, diese Information an Dritte weiterzuleiten und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Alle vertragsrelevanten Daten werden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung gespeichert und verwendet. Der LN ist damit einverstanden, dass eine Übertragung der Daten an Dritte zur Vertragsdurchführung erfolgt.

(3) Während der gesamten Vertragsdauer ist der LN verpflichtet, den LG unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung zu informieren.

(4) Der LG ist zur ganzen oder teilweisen Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag, insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung, an einen Dritten berechtigt. Der LG informiert den LN über die Identität des Dritten, sofern die Abtretung nicht zur Refinanzierung erfolgt. Der LG ist unter gleichzeitiger Unterrichtung des LN berechtigt, seine Vermieterstellung aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, soweit dies zur Refinanzierung notwendig ist. Der LN hat im Fall einer fristlosen Kündigung des Refinanzierungsvertrages dem Refinanzierenden gegenüber kein Recht zum Besitz. Der LN wird in diesem Fall das LO herausgeben.

### § 14 Mitwirkungspflichten des LN

(1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der LN dem LG Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber des LG erteilten Vertretungsvollmacht unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

### § 15 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag beinhaltet abschließend alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Hannover. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Hannover im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere wird Hannover als Gerichtsstand vereinbart, wenn der LN nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

(3) Gegenseitige Abtretungen werden hiermit angenommen.

(4) Sämtliche an den LN übertragene Ansprüche werden mit Beendigung dieses Vertrages an den LG zurück abgetreten.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch bezüglich etwaiger regelungsbedürftiger Vertragslücken.

(6) Der LG haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.